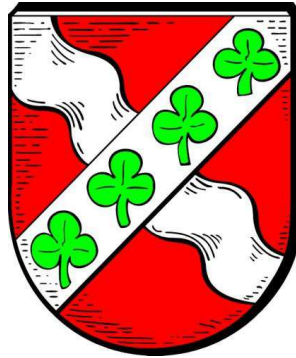


GEMEINDE FULDABRÜCK



UMWELTBERICHT

zum

BEBAUUNGSPLAN NR. 44

„Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen“

Entwurf

Stand: Oktober 2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Einleitung	4
1.1. Inhalt und wesentliche Ziele des Bebauungsplanes Nr. 44	4
1.2. Für den Vorhabenbereich in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	5
2. Umweltprüfung	13
2.1. Erläuterung zur Vorgehensweise, zur angewendeten Methodik und zu eventuellen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben	13
2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands für den Fall der Nichtdurchführung der Planung (= Nullvariante)	16
2.3. Wirkfaktoren des Vorhabens	17
2.4. Spezifische Eingriffswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter	18
3. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation bzw. zum Teilausgleich von Eingriffen	26
3.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	26
3.2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Kompensation von Eingriffen	28
3.2.1 Teilausgleiche im Geltungsbereich A zum Bebauungsplan Nr. 44	28
3.2.2 Externe Ausgleichsfläche - Geltungsbereich B zum B-Plan Nr. 44	31
3.2.3 Gegenüberstellung von Eingriffen und Ausgleichsmaßnahmen – Bilanzierung auf Grundlage der Hessischen Kompensationsverordnung	32
3.2.4 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes	35

	Seite
4. Betrachtung anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	36
5. Ergebnisse der Umweltprüfung als Zusammenfassung	37
6. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	39
7. Zusammenfassung	40

ANLAGE

- **„Faunistische Potentialanalyse im Rahmen des Projekts „Kita Dennhausen“ in der Gemeinde Fuldabrück“** vom 11.01.2023, erweitert durch das **„Avifaunistische Gutachten“** vom 02.06.2023 [Büro für angewandte Ökologie und Faunistik – naturkultur GmbH, Kassel]

1. Einleitung

Der vorliegende **UMWELTBERICHT** nach § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 44 „Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen“ der Gemeinde Fuldabrück. Er wird der BEGRÜNDUNG (§ 9 (8) BauGB) als gesonderter Teil beigegeben.

Der Umweltbericht beschreibt die zum Zeitpunkt der Planaufstellung frühzeitig ermittelten und voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, des mit der Bauleitplanung eingeleiteten Vorhabens. Grundlage ist eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, die alle relevanten und aktuell bekannten Belange des Umweltschutzes berücksichtigt.

Der Umweltbericht enthält zunächst eine schutzgutbezogene Bestandsanalyse. Danach erfasst und bewertet er die durch das Vorhaben eingeleiteten und damit möglich werdenden Umweltauswirkungen sowie deren Folgen und stellt diesen Vermeidungs-, Minderungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen gegenüber, die als baurechtliche Festsetzungen und Hinweise in den Bebauungsplan Nr. 44 „Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen“ aufgenommen und damit Bestandteil der Satzung werden. Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen werden gegenübergestellt und auf Grundlage der in Hessen geltenden Kompensationsverordnung bilanziert.

Der Umweltbericht ist Bestandteil des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 44. Er wird damit der Öffentlichkeit in den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) sowie 3 (2) und 4 (2) BauGB zugänglich gemacht. Für jeden Bürger, die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden (§ 2 (2) BauGB) besteht dadurch die Möglichkeit, Stellungnahme zu dem Vorhaben unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf Schutzgüter abzugeben. Der Umweltbericht ist damit Bestandteil aller Entscheidungen hinsichtlich der Zulässigkeit bzw. Nichtzulässigkeit des Vorhabens. Er gibt der Gemeinde Fuldabrück ein wichtiges Instrumentarium für die Abwägung der Belange nach den §§ 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB an die Hand.

1.1. Inhalt und wesentliche Ziele des Bebauungsplanes Nr. 44

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldabrück hatte am 07.12.2022 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen“ beschlossen. Städtebauliche Zielsetzung ist die Ausweisung einer gut 0,6 ha großen Gemeinbedarfsfläche am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Dennhausen/Dittershausen, verbunden mit der Zweckbestimmung: ‚Kindertagesstätte‘ (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB). Die südseitig an den Vorhabensbereich angrenzenden Verkehrsflächen der „Schulstraße“ (Kreisstraße 15) und des dazu parallel verlaufenden Fuß-/ Radweges werden in den Geltungsbereich des B-Plans Nr.44 aufgenommen, ohne dass hierfür gesonderte Planungsziele verfolgt werden (Bestandssicherung). Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 44 beabsichtigt die Gemeinde Fuldabrück die bestehende Kindertagesstätte in der „Unteren Feldstraße/ Parkstraße“ in den Planungsbereich zu verlagern und auf eine sechsprüppige Einrichtung zu erweitern.

Der Bebauungsplan Nr. 44 „Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen“ leitet die künftige Nutzung von bisher unbebauten Ackerflächen ein. Damit werden Eingriffe in Schutzgüter wie Boden, Natur und Landschaft zugelassen, die im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes kritisch betrachtet und gegenüber den im Bebauungsplan Nr. 44 festgesetzten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgeglichen werden (Bilanzierung auf Grundlage der Hessischen Kompensationsverordnung).

1.2. Für den Vorhabenbereich in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

⇒ **Allgemeine Umweltziele in der Bauleitplanung**

Die wichtigste bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachtende Rechtsgrundlage ist das Baugesetzbuch (BauGB). Im § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind Aufgaben, Begriffe und Grundsätze der Bauleitplanung benannt, die speziell die Einhaltung von Umweltschutzzielen betreffen. Demnach sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen:

- a) *die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,*
- b) *die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000 im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),*
- c) *umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
- d) *umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*
- e) *die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,*
- f) *die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,*
- g) *die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,*
- h) *die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,*
- i) *die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.*

Der vorliegende **UMWELTBERICHT** betrachtet speziell die möglichen Auswirkungen auf die vorgenannten Belange soweit hier aus den Planungsabsichten heraus Betroffenheiten abzuleiten bzw. anzunehmen sind.

⇒ **Schutzgutbezogene Fachgesetze**

Die umweltschutzfachlichen Ziele werden über das BauGB hinausgehend in einschlägigen **Fachgesetzen** ausgeführt und schutzgutbezogen konkretisiert. Diese Fachgesetze sind gleichfalls im Bauleitplanverfahren, so im Rahmen der Umweltprüfung, zu berücksichtigen. Bezogen auf die einzelnen Schutzgüter werden an dieser Stelle als wichtige Rechtsgrundlagen angeführt:

Schutzgut		Grundlage	Ziele und allgemeine Grundsätze
Mensch und Gesundheit / Bevölkerung insgesamt		BlmSchG inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen).
		TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
		DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
		TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
		BNatSchG	Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur langfristigen Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft, sind insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen, vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich, zu schützen und zugänglich zu machen.
		BauGB	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere (...) e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.

Schutzgut		Grundlage	Ziele und allgemeine Grundsätze
Boden/ Fläche		BauGB	<p>§ 1a Abs. 2: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. (Bodenschutzklausel),</p> <p>§ 1 a Abs. 2: Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstände, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können (Umwidmungssperrklausel).</p>
		BBodSchG	<p>Ziele des BBodSchG sind:</p> <p>die nachhaltige Sicherstellung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Für den Bodenschutz von besonderer Bedeutung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> o natürliche Funktionen als <ul style="list-style-type: none"> Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Lebensraumfunktion), Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (Filter- und Pufferfunktion), o Archivfunktion (Archiv für Natur- und Kulturgeschichte), <ul style="list-style-type: none"> der Schutz des Bodens vor schädlicher Bodenveränderung, die Förderung der Sanierung von schädlicher Bodenveränderung und Altlasten, Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen
		BNatSchG	<p>§ 1 Abs. 3: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder - soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist - der natürlichen Entwicklung zu überlassen, (...)</p>
Wasser		BNatSchG	<p>§ 1 Abs. 3: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen;</p> <p>Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abfluss-haushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.</p>

Schutzgut		Grundlage	Ziele und allgemeine Grundsätze
Wasser		WHG	<p>Zweck des Gesetzes gemäß § 1 ist es, durch nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</p> <p>In § 6 sind allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung mit entsprechenden Zielen zur nachhaltigen Bewirtschaftung aufgeführt.</p>
		HWG	<p>Gemäß § 23 ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 10 m und im Innenbereich 5 m breit. Verboten sind im Gewässerrandstreifen – soweit nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich - die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder Satzungen nach dem BauGB.</p>
Pflanzen und Tiere/ Artenschutz		BauGB	<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere (...) b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG, (...)</p>
		BNatSchG	<p>Gemäß § 1 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind gemäß § 1 Abs. 2 entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, 3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. <p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 insbesondere (...) wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten, auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt, zu erhalten.</p> <p>Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes gemäß §§ 44 ff. zu berücksichtigen.</p>

Schutzgut		Grundlage	Ziele und allgemeine Grundsätze
Pflanzen und Tiere/ Artenschutz		BWaldG	Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, (...)
Luft/ Klima		TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
		BauGB	<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere (...) h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, (...)</p> <p>1a Abs. 5 - Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p>
		BNatSchG	§ 1 Abs. 3: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt besonders für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien, kommt eine besondere Bedeutung zu.
		BImSchG inkl. Verordnungen (Luft)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigung durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen).

Schutzgut		Grundlage	Ziele und allgemeine Grundsätze
Landschaftsbild		BNatSchG	Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, (...)
Kultur- und Sachgüter		BNatSchG	§ 1 Abs. 4: Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, (...)
		HDSchG	§ 1 Abs. 1: Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden.

⇒ **Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und BauGB**

Gemäß § 1a Absatz 3 Satz 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ... die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a) bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen (sog. Eingriffsregelung nach BNatSchG). Der Ausgleich ist auf geeigneten Flächen bzw. durch geeignete Maßnahmen vorzunehmen, die im Bebauungsplan rechtsgültig darzustellen bzw. festzusetzen sind.

Ausgleiche werden nur dann nicht erforderlich, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zugelassen wurden bzw. wenn sie Flächen, der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) betreffen (§ 30 bzw. § 34 BauGB). Für den Bebauungsplan Nr. 44 „Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen“ bestehen diese Voraussetzungen nicht.

⇒ **Berücksichtigung vorgeordneter Fachplanungen**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Aussagen und Ziele aus vorgeordneten Fachplanungen zu berücksichtigen und soweit notwendig bzw. möglich fortzuschreiben. Das gilt auch mit Blick auf die Belange des Umweltschutzes. In diesem Zusammenhang werden folgende vorgezogene Fachplanungen angeführt:

- Landesentwicklungsplan Hessen 2020

Der Landesentwicklungsplan Hessen (2020) (vormals Landschaftsrahmenplan) mit seinen Ausführungen zur Sicherung und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen stellt die Gemeinde Fuldabrück als *‘verdichteten Raum’* sowie den Geltungsbereich zum B-Plan Nr. 44 als *‘Agrarischen Vorzugsraum’* dar.

- Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009 sowie Umweltbericht zum Regionalplan Nordhessen 2009

Im Regionalplan Nordhessen ist der Geltungsbereich zum B-Plan Nr. 44 als *‘Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen’* (RPN 2009) und als *‘Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft’* dargestellt.

- Flächennutzungsplan und Landschaftsplan des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

Fuldabrück ist Mitgliedsgemeinde im Zweckverband Raum Kassel (ZRK).

Der Flächennutzungsplan (FNP) des ZRK stellt das Plangebiet als *‘Flächen für die Landwirtschaft’* dar.

Im Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan des ZRK findet sich für den Planungsbereich folgende Angabe: *Realnutzung Ackerflächen.*

Es ist festzustellen, dass die Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen“ von den Darstellungen in den vorangestellten Planungen (s. oben) abweicht. Die Gemeinde Fuldabrück hat deshalb eine Änderung des F-Plans beantragt. Die planungshoheitliche Durchführung des Verfahrens liegt in der Zuständigkeit des ZRK.

Die notwendige Angleichung/ Fortschreibung der Landschaftsplanung ist in § 9 (4) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt.

⇒ **Besondere gesetzliche Umweltschutz- und Erhaltungsziele**

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG),

Der Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 44 „Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen“ liegt außerhalb der folgenden Schutzgebiete mit ihren Satzungen, Verordnungen usw.:

Naturschutzgebiete, Nationalparks, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG) und Biotopkomplexe; Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile; Naturparks und Erholungswald,

Natura 2000 Gebiete (Europäische Vogelschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitate (FFH-Gebiete), weitere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.

- Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

Archäologische Fundstellen und Bodendenkmale sind für den Vorhabenbereich nicht bekannt. Kulturdenkmale, kulturhistorisch bedeutsame Objekte und Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, gibt es im Geltungsbereich nicht.

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Hessisches Wassergesetz (HWG)

Der gesamte Geltungsbereich liegt außerhalb von amtlich festgestellten Trinkwasser-, Heilquellen- und Überschwemmungsgebieten. Messstellen gibt es im Vorhabengebiet nicht. Die nächstgelegene Wassergewinnungsanlage, der Tiefbrunnen „Dennhausen“ liegt wenigstens 1.400 m entfernt vom Planungsbereich.

Der Geltungsbereich B des Bebauungsplanes Nr. 44 (s. Planzeichnung), vorgesehen als externe Ausgleichsfläche zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (s. hierzu Abschn.3.3.2), liegt zum großem Teil im Bereich von Überflutungsflächen eines HQ₁₀, HQ₁₀₀ und HQ_{Extrem} des Hochwasserrisikomanagementplanes der „Fulda“ sowie im festgesetzten Überschwemmungs- und Abflussgebiet der „Fulda“. Die hier geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen (§§ 78/ 78a WHG) sind zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind alle für den Geltungsbereich B geplanten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen mit den Belangen des Gewässerschutzes abzustimmen. Die hier zuständige Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Kassel wurde an der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Kita Dennhausen/Dittershausen“ beteiligt.

- Besondere Umweltschutz- und Erhaltungsziele in benachbarten Bereichen

Nordwestlich des Planungsbereiches fließt die „Fulda“. Das Gewässer mit seinen Ufern ist in diesem Abschnitt als *Landschaftsschutzgebiet „Oberes Fuldataal“* sowie als *EU-Vogelschutzgebiete „Fuldaaue um Kassel“* ausgewiesen. Das Planungsvorhaben befindet sich in wenigstens 750 m Abstand zu diesen Schutzgebieten. Allein schon aus diesem Grund sind vorhabensbedingte Störungen und Beeinträchtigungen dieser Schutzbereiche auszuschließen.

2. Umweltprüfung

Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie zu erwartende Auswirkungen bei Durchführung der Planung

In diesem Abschnitt erfolgt zunächst die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation, um die Empfindlichkeit der jeweiligen Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen der Planung darzustellen. Dazu wird eingangs die Methodik für die Bestandsaufnahme und deren Bewertung beschrieben. Anschließend erfolgt anhand der Wirkfaktoren des Vorhabens eine Prognose zu den bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen für den Fall der späteren Umsetzung der Planung.

Auf Grundlage der Wertigkeit der einzelnen Schutzgüter, in Verbindung mit der Wirkungsintensität des Vorhabens und unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, erfolgt anschließend die Abschätzung der entstehenden Umweltauswirkungen mit Blick auf deren Erheblichkeit, d. h. nach ihrer Einwirkungsschwere auf die Funktionsfähigkeit des betroffenen Schutzgutes. Die Beurteilung von Wertigkeit und Eingriffserheblichkeit erfolgt im vorliegenden UMWELTBERICHT weitgehend verbalargumentativ.

Wesentliche Anforderungen zur Vermeidung und Minimierung bzw. zum Ausgleich von Eingriffen in Schutzgüter werden zum Abschluss der vorliegenden Umweltprüfung aufgezeigt. Sie sind als Anforderungen formuliert, die als verpflichtende baurechtliche Festsetzungen in den Bebauungsplan Nr. 44 „Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen“ übernommen werden.

2.1. Erläuterung zur Vorgehensweise, zur angewendeten Methodik und zu eventuellen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben

Für die Bestandsaufnahme und deren Bewertung wurde folgende Methodik angewendet:

Die Bestandsbewertung und -beschreibung der Umweltauswirkungen erfolgte für die einzelnen Schutzgüter weitgehend getrennt voneinander. Dabei wurden einschlägige Aspekte erfasst, so die Ausprägung der Schutzgüter im Geltungsbereich zum B-Plan Nr. 44 relevanter Weise auch für benachbarte Flächen. Enthalten sind Angaben zum Vorkommen, zur Empfindlichkeit und zu bestehenden Vorbelastungen. Gefordert sind rein umweltbezogene Betrachtungen, die unter angemessenem Aufwand durchzuführen sind. Die Belange des Umweltschutzes werden - soweit zutreffend - auch durch die Darlegung von Wechselwirkungen erklärt.

Im Hinblick auf eine effektive Umweltvorsorge und unter Bezugnahme auf geltende Umweltqualitätsziele für den Planungsraums erfolgt die Bewertung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der rechtsverbindlichen Fachgesetze und ihrer Ausführungsbestimmungen (s. hierzu Abschnitt 1.2.). Sollten außerordentlich anzunehmende Eingriffsfolgen zu erwarten sein, wären diese mit Blick auf das Vorhaben und seine Planung als klarer Verhinderungsgrund zu bewerten und im Umweltbericht auch so herauszustellen.

Vorgenommen wurde eine verbale Bewertung der anzunehmenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter soweit das zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen“ ermittelt werden konnte. Prüfungsgegenstand sind mögliche Folgen, die durch die Bauleitplanung veranlasst werden (= Eingriffe). Diese werden der Ausgangssituation (= Bestand) gegenübergestellt. Nachfolgend werden die schutzgutbezogenen Bewertungsaspekte dargelegt:

○ **Schutzgut - Mensch/ Gesundheit/ Bevölkerung insgesamt**

Die Beschreibung und Bewertung des Schutzpotentials für Menschen und ihre Gesundheit erfolgt unter Bezug auf die örtliche Gesamtsituation, die anthropogene Nutzung des Geltungsbereiches und dessen (erweitertem) Umfeld.

○ **Schutzgut - Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

Für die Bewertung des Schutzpotentials von Pflanzen, Tieren und biologischer Vielfalt wurden die nachfolgend genannten Kriterien berücksichtigt:

- fachplanerische Ausweisungen lt. BNatSchG und HAGBNatSchG (NSG, ND, NATURA 2000 bzw. FFH- und Vogelschutzgebiete, geschützte Biotope),
- Biotop/ Lebensräume seltener bzw. geschützter Arten,
- geschützte bzw. gefährdete Arten (Rote Liste Hessen, BArtSchV),
- naturschutzbedeutsame Landschaftsteile (Biotopverbundflächen, Vernetzungsstrukturen),
- Biotoptypenschlüssel einschließlich der entsprechenden Typ-Nr. orientiert an den Standard-Nutzungstypen der Hessischen Kompensationsverordnung,
- lokal-/ regionalspezifische und repräsentative Landschaftselemente,
- Kartierungen der Realnutzung sowie der Biotop-/ Vegetationstypen durch den Bearbeiter am 14.02.2023.

• **Spezielle Belange des Artenschutzes**

Mit Blick auf die Belange des Artenschutzes wurde eine gutachterliche Untersuchung zur faunistischen Ausstattung des Planungsgebietes angestellt, die diesem UMWELTBERICHT als **ANHANG** [„**Faunistische Potentialanalyse** im Rahmen des Projekts „Kita Dennhausen“ in der Gemeinde Fuldabrück“ vom 11.01.2023, ergänzt durch das „**Avifaunistische Gutachten zum B-Plan Nr. 44**“ vom 02.06.2023, Büro für angewandte Ökologie und Faunistik – naturkultur GmbH, Kassel] beigefügt ist. Die Ergebnisse dieser Fachbeiträge sind in die Umweltprüfung als gesonderte artenschutzrechtliche Einschätzung eingeflossen (siehe Abschnitt 3.2.3).

○ **Schutzgut – Boden/ Flächenverbrauch**

Zur Bewertung des Schutzpotentials wurden die nachfolgend genannten Kriterien berücksichtigt:

- Flächenverbrauch durch das Vorhaben, Zustand und Nutzung der Flächen im Bestand (z. B. Versiegelung/ Teilversiegelung, grün-/ freiflächenplanerische Ausstattung),
- Bestandsbewertung der Böden und deren Regelungsfunktionen (wie Filter- und Puffervermögen, Wasserrückhaltung, Lebensraumfunktionen (Pflanzen, Biotop, Grün-/ Freiflächen, Tiere), unter Berücksichtigung der Standortveränderung (Versiegelung, Teilversiegelung, Bodenauftrag/ Bodenabtrag, Regelungsfunktionen des Bodens usw.).

- **Schutzgut – Landschaft und Freiraum einschl. Erholungsfunktion**
Zu Bestand und Bewertung des Landschaftsbildes wurden die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Naherholungswert von Natur und Landschaft herangezogen (§ 1 BNatSchG). Dabei ist Vielfalt als Ausdruck des Nutzungsmosaiks von linearen und punktuellen Strukturelementen sowie von erlebniswirksamen Randstrukturen und wechselnden Reliefstrukturen zu verstehen.
- **Schutzgut – Luft/ Klima**
Zu Bestand und Bewertung dieses Schutzgutes wurde auf die spezifischen Klimafunktionen, insbesondere die Kaltluftentstehung und den Kaltluftabfluss sowie auf den Luftaustausch und die Lufterneuerung Bezug genommen.
- **Schutzgut – Wasser**
Zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes – Wasser wurde auf den Oberflächenwasserhaushalt und das Grundwasser Bezug genommen (Retention, Versickerung etc.), darüber hinaus auf Wasserschutzgebiete sowie auf Fließgewässer.
- **Schutzgut – Kultur und sonstige Sachgüter**
Zu Bestand und Bewertung dieses Schutzgutes wurde in erster Linie auf vorliegende Fachinformationen zur Beschreibung und Bewertung von Kultur-/ Sachgütern (Kulturdenkmale usw.) zurückgegriffen.

Mit Blick auf das Bewertungsverfahren wurde im vorliegenden **UMWELTBERICHT** überwiegend auf ökologische Wirkungsanalysen zurückgegriffen. Die Ableitung von Bewertungsstufen erfolgte dabei angelehnt an Verfahren der sogenannten 'Ökologischen Risikoanalyse'. Aus der Ermittlung der vorhabenbezogenen Beeinträchtigungsintensität sowie der Bewertung von Schutzwürdigkeit bzw. Empfindlichkeit heraus, wurde dabei das 'ökologische Risiko' oder anders ausgedrückt das mit dem Vorhaben zu erwartende Konfliktpotential verbal, entsprechend der folgenden qualitativen Grobabstufungen abgeschätzt:

- ⇒ **(-) erhebliche Beeinträchtigung/ ein erhebliches Risiko**
= deutliche Umweltauswirkungen auf das betroffene Schutzgut, einhergehend mit nachhaltiger und dauerhafter Einschränkung seiner Leistungs-/ Funktionsfähigkeit.
- ⇒ **(0) keine wesentliche Beeinträchtigung/ kein Risiko**
= keine Umweltauswirkungen bzw. solche, die temporär auftreten (bspw. nur während der Bauphase) und die hinsichtlich ihrer Schwere, Nachhaltigkeit und räumlichen Wirkung korrigierbar, im Ergebnis ausgleichbar, reversibel bzw. unerheblich sind.
- ⇒ **(+) positive Auswirkungen**
= Einzel- oder Synergiewirkung, die eine merkliche und dauerhafte Verbesserung der Situation für einzelne oder mehrere Schutzgutbereiche bewirkt.

Bei der Bearbeitung des Umweltberichtes traten keine planungsrelevanten Schwierigkeiten auf.

2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands für den Fall der Nichtdurchführung der Planung (= Nullvariante)

Entsprechend der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB, wird für den Fall, dass die vorliegende Planung nicht weiter durchgeführt würde (= Nullvariante), folgende Entwicklung für den Geltungsbereiches zum Bebauungsplan Nr. 44 prognostiziert:

Die bisherigen anthropogenen Nutzungen würden auf absehbare Zeit weiterhin bestehen bleiben und fortgeführt werden. Dabei handelt es sich um die intensive, auf den Ertrag ausgerichtete landwirtschaftliche Inanspruchnahme der Ackerfläche sowie um die Nutzung der durch den Geltungsbereich südseitig verlaufenden Verkehrsanlagen („Schulstraße“ mit begleitendem Seitengraben, Fuß-/ Radweg).

Unter Annahme einer Nichtdurchführung der Planung (= Nullvariante), wären aus der gegenwärtigen Beurteilung heraus keine, also weder negative noch positive qualitative oder quantitative Veränderungen gegenüber dem Bestand zu erwarten. Das gilt auch hinsichtlich der Wirkung auf Schutzgüter wie Freiraum, Landschaft, Boden, Klima und Umweltausstattung.

Hingewiesen wird an dieser Stelle auf mögliche Entwicklungen, die eintreten könnten, wenn der Bebauungsplan Nr. 44 nicht fortgeführt bzw. nicht erfolgreich abgeschlossen würde:

- Die Notwendigkeit zur Schaffung zusätzlicher Kapazitäten für die örtliche Kinderbetreuung ist hinreichend bekannt und nachgewiesen. Die Gemeinde Fuldabrück steht hier in der Aufgabe und Verantwortung, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Seit dem 1. August 2013 gilt der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege bereits ab dem vollendeten ersten Lebensjahr (Sozialgesetzbuch VIII, § 24 Kinder- und Jugendhilfe).
- Der Geltungsbereich zum B-Plan Nr. 44 eignet sich aufgrund seiner Lage in besonderem Maße als Standort für eine neue auf sechs Gruppen vergrößerte Kindertagesstätte. Die Fläche schließt unmittelbar an den Ortsrand von Dennhausen/Dittershausen an. Sie ist verkehrstechnisch gesehen gut und sicher zu erreichen - auch für Fußgänger und auf kurzen Strecken durch Ver- und Entsorgungsanlagen zu erschließen. Das ist ein wichtiger Aspekt auch mit Blick auf die Minimierung von notwendigen Eingriffen in Naturraum, Boden und Landschaft. Die „Hermann-Schaft-Grundschule“ liegt in unmittelbarer Nähe der künftigen Kindertagesstätte.
- Sollte der Bebauungsplan Nr. 44 nicht erfolgreich abgeschlossen werden, so blieben die dargelegten, guten Standortverhältnisse insofern ungenutzt. Es müsste von der Gemeinde Fuldabrück ein alternativer Standort für eine Kindertagesstätte gefunden und in Anspruch genommen werden (s. hierzu Abschnitt 4.), ansonsten würde die Gemeinde Fuldabrück ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Schaffung ausreichender Kinderbetreuungsplätze – mit aller Konsequenz – nicht nachkommen können.

2.3. Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktoren sind Elemente der Planung, die geeignet sind, Veränderungen bzw. Wirkungen in Bezug auf die Schutzgüter der Umweltprüfung auszulösen. Geplant und somit durch den Bebauungsplan Nr. 44 „Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen“ rechtskräftig veranlasst wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen von etwa 0,60 ha Größe für eine neue Kindertagesstätte. Dabei handelt es sich um folgende Wirkfaktoren, die mit dem Vorhaben begründet werden:

- **Baubedingte Wirkungen**

Bei baubedingten Faktoren handelt es sich meist um temporäre Auswirkungen, die während der Bebauung und Erschließung der Fläche auftreten wie Geräusch- und Staubentwicklungen, die Verunreinigung von Oberflächen und der Luft durch baubedingte Emissionen, die Inanspruchnahmen von Flächen zur Materiallagerung und Baustelleneinrichtung. Hinzu kommen Auswirkungen durch die Baufeldfreimachung, verbunden mit Beeinträchtigung des oberen Bodengefüges (Bodenaustausch und -verdichtung).

Baubedingte Wirkungen sind meist nicht nachhaltig und deshalb bei normgerechter Ausführung kurz- bis mittelfristig rückführbar. Ergänzend können gezielte Vorgaben der Gemeinde, von Behörden, des Bauträgers usw. (z. B. Beschränkung der täglichen Bauzeiten, vertragliche Vereinbarung zur Baudauer, Festlegung der Zufahrten, Einschränkung zur Ausleuchtung der Baustelle usf.) wirksam dazu beitragen, die baubedingten Wirkungen einzuschränken bzw. abzumindern.

- **Anlagenbedingte Wirkungen**

Anlagenbedingte Wirkungen betreffen die Realisierung der Planung. Im Ergebnis kommt es zur dauerhaften Flächenbeanspruchung und -versiegelung durch die Errichtung von Gebäuden, befestigten Oberflächen, Anlagen der infrastrukturellen Anschlüsse usw. In diesem Zusammenhang ergeben sich dauerhafte Verluste an Freiflächen und vorhandenen Lebensräumen sowie nachhaltige Veränderungen der Standortverhältnisse des Bodens, des Wasserhaushaltes und/ oder des örtlichen Klimas. Die Errichtung von Hochbauten bedingt darüber hinaus nachhaltige Veränderungen der Raumstruktur, die Zerschneidung/ Barrierewirkung gegenüber Biotopvernetzungen sowie eine technogene Veränderung des Landschaftsbildes.

- **Betriebsbedingte Wirkungen**

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich infolge der späteren Nutzung des Neubaugebietes als Kindertagesstätte. Zu nennen sind bspw. das nutzungsabhängige Verkehrsaufkommen (Planungsgebiet als Ziel- und Quellverkehr), verbunden mit Abgas- und Lärmemissionen, der Lichtausttrag durch künstliche, auch nächtliche Beleuchtung, der Anfall von Abfallstoffen, Müll usw.

Die **Wirkfaktoren des Vorhabens werden vorab wie folgt abgeschätzt:**

- Die **baubedingten Wirkfaktoren/ Wirkprozesse** sind als temporär und bei Einhaltung geltender Umweltvorgaben als nicht nachhaltig einzuschätzen. Die Vorhabenfläche grenzt unmittelbar an die „Schulstraße“ (K15). Dadurch bestehen kurze Anschluss- und Erschließungswege für den Bauplatz, ohne die Notwendigkeit zur Anlage von externen Baustellenplätzen und längeren Baustraßen.
- Die **anlagenbedingten Wirkfaktoren** sind wesentlich für die Bewertung der Eingriffe in Schutzgüter, die durch den Bebauungsplan Nr. 44 veranlasst werden. Sie betreffen im vorliegenden Fall in erster Li-

nie den kleinteiligen Verlust einer landwirtschaftlichen Fläche für den Bau der neuen Kindertagesstätte, die unmittelbar an die bestehende Siedlungslage grenzt. Die anlagenbedingten Einflüsse auf Natur und Landschaft werden deshalb als vergleichsweise unerheblich und gut kalkulierbar abgeschätzt.

- Die **betriebsbedingten Wirkfaktoren/ Wirkprozesse** sind unter Bezug auf die im Bebauungsplan Nr. 44 festgesetzten Nutzung als bis zu sechsgruppige Kindertageseinrichtung zu betrachten und dahingehend einzuschätzen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass es sich um eine temporäre und weitreichend geregelte Nutzung handelt. Das betrifft die Größe der Einrichtung, die Betreuung- und Personalkapazitäten, die Betriebszeiten, die nutzungsbedingte Inanspruchnahme der Einzelflächen usw.). Aufgrund der Lage der neuen Kindertagesstätte am Ortsrand neben dem Feuerwehrstandort, also außerhalb von Wohnsiedlungen, bleiben die betriebsbedingten Auswirkungen der Anlage (Lärm, Verkehrsaufkommen) insgesamt unerheblich.

2.4. Spezifische Eingriffswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

➤ Schutzgut – Mensch/ Gesundheit, Bevölkerung im Allgemeinen

Bestandsbewertung

Der südliche Teil des Geltungsbereiches, ca. 1/5 der Gesamtgröße, wird seit längerem als öffentliche Verkehrsfläche („Schulstraße“ mit begleitendem Seitengraben sowie Fuß-/ Radweg) genutzt. Dieser Bereich ist nach verkehrstechnischen Richtlinien gestaltet und ausgebaut. Die von Fahrzeugen benutzbaren Flächen sind asphaltiert.

Der nördliche Abschnitt des Geltungsbereiches von ca. 0,60 ha Größe, Standort der späteren Kindertagesstätte, wird intensiv landwirtschaftlich genutzt (Ackerfläche).

Erholungs-/ Freiraumnutzungen sind für den Planungsbereich nicht zu bekunden.

Vorbelastungen bestehende Verkehrsanlagen

Die landwirtschaftliche Nutzung gilt in diesem Sinne nicht als Vorbelastung.

Wertigkeit: Der Wert des Standortes für den Menschen als Schutzgut – ist **gering** und allein durch seine Funktionalität (Verkehr, Landwirtschaft) begründet.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen

- Das Vorhaben und damit die Schaffung einer neuen Kindertagesstätte am Standort wirkt sich positiv auf große Teile der Bevölkerung und die Ortsentwicklung insgesamt aus.
- Negative Einflüsse bspw. auf die Gesundheit, auf benachbarte Flächen und die hier vorhandenen Wohnbedingungen usw. sind aufgrund der Lage des Vorhabens und ihres Zugangs weitgehend ausgeschlossen.
- Der motorisierte Verkehr zur Kindertagesstätte kann und muss reguliert werden, insbesondere mit Blick auf die Bring- und Abholzeiten. Hierzu sind später (zur Nutzung der Anlage) einschränkende Vorgaben sinnvoll und verkehrsbehördlich (Gemeinde Fuldabrück) anzuordnen.
- Auswirkungen des Vorhabens auf Unfallrisiken und auf die Verkehrssicherheit sind bei regeltem Betrieb nicht zu prognostizieren.

- Die zu erwartenden Emissionsbelastungen (Lärm) entsprechen dem üblichen Nutzungscharakter einer Kita. Sie sind zum einen zu akzeptieren. Zum anderen sind sie aufgrund der Lage der Einrichtung am Ortsrand, deutlich außerhalb von Wohnbereichen als unerheblich abzuschätzen.
- Mit Blick auf baubedingte Auswirkungen (Lärm, Staub, Durchfahrten), handelt es sich um temporär erhöhte Belastungen, die aufgrund der beschränkten Dauer kalkulier- und zumutbar sind. Dahingehend wirksame Einschränkungen sind im Rahmen der Bauüberwachung (Festlegung von Arbeitszeiten, Baustellenbeleuchtung und -sicherheit, Bauzufahrten und -plätze usw.) vorzunehmen. Wohnnutzungen etc. in der unmittelbaren Nachbarschaft bleiben unbeeinträchtigt.

Erheblichkeit

Durch den Bebauungsplan Nr. 44 ergeben sich **keine Belastungen** für das **Schutzgut – Mensch/ Gesundheit**.

➤ **Schutzgut – Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

Hinweis: Artenschutzrechtliche Belange werden in Abschnitt 3.2.4 gesondert abgehandelt.

Bestandsbewertung

Im Geltungsbereich befinden sich keine geschützten Teile von Natur- und Landschaft gem. § 23 bis § 32 BNatSchG und keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 13 HAGBNatSchG.

Bei dem südlichen Teil des Geltungsbereiches handelt es sich um bestehende Verkehrsanlagen (*Nutzungstypen 'Nr. 10.510 – asphaltierte Verkehrsflächen' sowie 'Nr. 09.160 – Straßenrand, intensiv gepflegte Entwässerungsmulde' der Hessischen Kompensationsverordnung*), die lediglich als Bestand in den Geltungsbereich übernommen werden. Städtebauplanerische Entwicklungsabsichten werden dabei nicht verfolgt.

Der weitaus größere nördliche Teil des Geltungsbereiches von etwa 0,62 ha ist derzeit eine bewirtschaftete Ackerfläche (*Nutzungstyp 'Nr. 11.191 – Acker, intensiv genutzt' der Hessischen Kompensationsverordnung*). Vom Habitat her handelt es sich um Offenland in Ortsrandlage, für das das Auftreten diesbezüglich Arten wie Feld-Lerchen etc. gutachterlich untersucht wurden (s. hierzu ANHANG und Abschnitt 3.2.4).

Vorbelastungen: Die Verkehrsflächen stellen eine hohe Vorbelastung dar. Lebensräume werden dadurch zertrennt, Wandermöglichkeiten für Tiere unterbrochen bzw. stark erschwert. Die asphaltierten Oberflächen sind grundsätzlich lebensfeindlich. Der vorhandene, rein funktional angelegte Seitenentwässerungsgraben wird durch intensive Pflegemaßnahmen unterhalten.

Auch die Ackerfläche ist seit historischen Zeiten nutzungsbedingt überformt und ihrer potentiell-natürlichen, pflanzlichen und faunistischen Ausstattung beraubt.

Wertigkeit: Die Wertigkeit des Planungsgebietes für das Schutzgut - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist **gering**.

(Spezifische artenschutzrechtliche Belange (Offenlandarten) sind hiervon ausgenommen und in Abschnitt 3.2.4 bewertet.)

Prognose und Bewertung der Auswirkungen

- Die Verkehrsanlagen werden lediglich als Bestand in den B-Plan Nr. 44 übernommen und festgesetzt. Damit wird ihre vorhandene Nutzung festgestellt und abgesichert. Darüber hinausreichende städtebauliche Zielsetzungen gibt es nicht.
- Die mit dem Vorhaben vorbereiteten Eingriffe in das Schutzgut - Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt betreffen in erster Linie die nordseitige Ackerfläche. Geschützte Biotope und Landschaftsteile sind dabei nicht betroffen.
- Die künftige Benutzung der Fläche als Kindertagesstätte hat örtlich (Bereich der baulichen Anlagen) negativen Einfluss auf hier existierenden bodenlebenden Klein- und Mikrolebewesen.
- Die im B-Plan Nr. 44 festgesetzten naturschutzrechtlichen Teilausgleichen im Planungsbereich (s. Abschnitt 3.2.1) werden die Vorhabens bedingten Eingriffe in das Schutzgut – Pflanzen und Tiere nicht vollständig kompensieren können. Zur vollständigen Kompensation der Eingriffe stellt die Gemeinde Fulda als Verursacherin eine externe Ersatzfläche zur Verfügung, die als Geltungsbereich B in den Bebauungsplan Nr. 44 aufgenommen und hier allein für Maßnahmen zum Schutz von Natur- und Landschaft (§ 9 (1) Nrn. 20 und 25 BauGB) festgesetzt wird (s. Abschnitt 3.2.2).

Erheblichkeit

Unter der Voraussetzung, dass die im B-Plan Nr. 44 getroffenen Vorgaben und Festsetzungen zur Vermeidung und zum Ausgleich umgesetzt werden, wird die vollständige Kompensation von Eingriffen in das **Schutzgut - Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt** erwartet. Insoweit ist **keine Erheblichkeit** zu prognostizieren.

➤ Schutzgut – Wasser

Bestandsbewertung

Die Fläche liegt außerhalb und vergleichsweise weit entfernt von bestehenden Wasserschutzgebieten.

Entlang der südseitigen Verkehrsfläche („Schulstraße“ K15) ist ein Seitengraben ausprofilert. Er handelt sich um eine rein künstliche Anlage, die durch intensive Maßnahmen regelmäßig unterhalten wird. Der Graben dient allein der Straßenentwässerung. Seine vegetative Ausstattung (vollständige Grasnarbe ohne Arten frischer oder feuchteliebender Standorte) lässt vermuten, dass sich hier Wasser nur nach größeren Niederschlagsereignissen aufhält und stets zügig abgeleitet wird bzw. im Erdreich versickert.

Die derzeitige Ackerfläche ist flach und eben. Hier kann der Niederschlag vollständig über den Bodenkörper abfließen bzw. verdunsten. Oberflächengewässer gibt es nicht.

Der Geltungsbereich B (externe Ausgleichsfläche - s. Abschn. 3.2.2) liegt im Bereich des Überschwemmungs- und Abflussgebietes der „Fulda“. Die hier geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen (§§ 78 und 78 a WHG) sind strikt einzuhalten. Sie können nicht durch davon abweichende Vorgaben (bspw. eines Bebauungsplanes) genommen werden.

Vorbelastungen mit möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt wie Altlasten, Altablagerungen, Grundwasserschadensfälle usw. sind für den Vorhabensbereich nicht bekannt.

Wertigkeit: Die Bedeutung des Geltungsbereiches für das **Schutzgut – Wasser** ist **mäßig**.

Sie besteht in geringem Maße in der Grundwasseranreicherung durch den Abfluss von Niederschlag über die unversiegelte Ackerfläche. Darüber hinaus in bedeutenderem Maße durch die Lage des Geltungsbereiches B (externe Ausgleichsfläche) im Überschwemmungsgebiet der „Fulda“.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen

- Das Vorhaben leitet die Versiegelung/ Teilversiegelung von Flächen für den Bau der Kindertagesstätte (Baukörper, befestigte Oberflächen) ein. Der Bebauungsplan Nr. 44 greift die Möglichkeiten zur Minimierung des Eingriffs durch dahin ausgerichtete Festsetzungen auf wie bspw. die Dach- und Grundstücksbegrünung, die Einschränkung der baulichen Verdichtung (GRZ 0.3) usw. (s. hierzu Abschnitt 3.1.).

Aus diesem Grund sind, die sachgemäße und regelkonforme Erschließung, Bebauung und Nutzung der Fläche im Vorhabenbereich vorausgesetzt, keine wesentlichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu prognostizieren. Das Potential zum Grundwasserdargebot durch örtliche Niederschlagsversickerung wird lediglich aufgrund der etwas erhöhten Verdunstungswirkung gemindert. Ansonsten ist die örtliche Versickerung des gesamten Oberflächenwassers vorgesehen.

- Auswirkungen der Kindertagesstätte auf das Grundwasser oder auf das Oberflächengewässer sind bei einem sachgerechten Betrieb nicht zu prognostizieren.
- Die externe Ausgleichsfläche des Geltungsbereiches B liegt fast vollständig im Überschwemmungs- und Abflussgebiet der nahen „Fulda“. Die geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zum Schutz des Fließgewässers, seiner Ufer und seines Überschwemmungsgebietes sind einzuhalten. In diesem Zusammenhang sind hier alle Vorhaben, so auch die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen, mit der zuständigen Wasserbehörde beim RP Kassel abzustimmen. Unter Einhaltung dieser Voraussetzungen, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Fließgewässer zu prognostizieren.

Erheblichkeit

Der Bebauungsplan Nr. 44 hat **keine Auswirkungen** auf das **Schutzgut – Wasser**. Das betrifft sowohl die Belange des Grundwassers und seine natürliche Neubildung als auch die oberirdischen Gewässer.

➤ **Schutzgut – Boden/ Freiflächenverbrauch**

Bestandsbewertung

Der Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 44 ist ca. 0,81 ha groß.

Bei der südlichen Fläche von etwa 0,21 ha handelt es sich um Verkehrsanlagen, die so als Festsetzung in den B-Plan Nr. 44 übernommen werden. Wesentliche Eingriffe sind hier - abgesehen die Anlage der notwendigen Zu-/ Überfahrten zum Objekt - nicht vorgesehen.

Der nördliche ca. 0,60 ha großen Teil des Planungsgebietes soll künftig zum Bau der Kindertagesstätte genutzt werden. Der Bebauungsplan Nr. 44 schafft die hierzu erforderlichen baurechtlichen Voraussetzungen. In diesem Zusammenhang wird eine Fläche beansprucht, die bisher intensiv ackerbaulich genutzt wird.

- Der Bebauungsplan Nr. 44 (s. Planzeichnung) setzt die GRZ im Geltungsbereich mit 0,3 unter Umständen bis max. 0,4 fest. Die Flächenversiegelung und damit Eingriffe in das Bodengefüge sind dadurch auf das notwendige Maß beschränkt.
 - Die vorhabensbedingte Beeinträchtigung der Bodenfunktionen:
 - Boden in seiner Lebensraumfunktion für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen sowie als Lebensgrundlage für den Menschen (s. oben - Ertragspotenzial),
 - Boden in seiner Funktion als Bestandteil des Wasser-, Nährstoff- und sonstigen natürlichen Stoffhaushaltes,
 - Boden als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium, so als Filter und Puffer für anorganische sorbierbare Schadstoffe, als Filter, Puffer und Umwandler für organische Schadstoffe, als Filter für nicht sorbierbare Stoffe (Nitratrückhaltevermögen), als Puffer für saure Einträge usw.
- ist für die betroffenen, also die künftig versiegelten/ überbauten Bereiche erheblich, insgesamt jedoch als lokal begrenzt und als unvollständig zu bewerten (GRZ 0.3).
- Vermeidungsmaßnahmen werden soweit möglich vorgenommen (s. Abschnitt 3.1.). Ein vollständiger Ausgleich mit Blick auf das Schutzgut - Boden/ Flächenverbrauch ist- – aus der Sache heraus – nicht erreichbar.
 - **Hinweis** für die baulichen Realisierung: Die bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Ab dem 01.08.2023 tritt die Mantelverordnung (MantelVO) in Kraft. Sie regelt den Einbau von Ersatzbaustoffen in der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) und den Bodeneinbau in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung.

Erheblichkeit

Der Bebauungsplan Nr. 44 leitet die bauliche Inanspruchnahme bisher nicht versiegelter Flächen und damit den örtlichen begrenzten Verlust/ Teilverlust von Bodenfunktionen ein.

Die **negativen Auswirkungen** auf das **Schutzgut Boden/ Flächenverbrauch** sind - unter Betrachtung der Größe und Lage der Eingriffsfläche - **gering**.

➤ Schutzgut – Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsbewertung

Für den Geltungsbereich sind aktuell keine archäologischen Fundstätten bzw. Bodendenkmale bekannt oder zu vermuten.

Die Fläche ist unbebaut – Baudenkmale, Kultur und Sachgüter bleiben deshalb unbeeinträchtigt.

Wertigkeit: Nach derzeitigem Kenntnisstand ist der Geltungsbereich mit Blick auf das Schutzgut – Kultur und sonstige Sachgüter **bedeutungslos**.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen

- Bauausführende sind über die gesetzlichen Auflagen des Hessischen Denkmalschutzgesetzes beim Auffinden von Bodendenkmalen zu belehren, besonders im Vorfeld von Aufgrabungen im Rahmen der Erschließungs- und Gründungsarbeiten.

- Hinsichtlich der Belange von Kultur- und sonstigen Sachgütern sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Auswirkung zu prognostizieren.

Erheblichkeit

Falls es - wie zu erwarten - im Geltungsbereich keine Bodendenkmale gibt, sind auch **keine Auswirkungen** auf das **Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter** zu erwarten.

➤ **Schutzgut – Landschaftsbild und Freiraum einschl. Erholungsfunktion**

Bestandsbewertung

Die südseitige, anteilig gut 1/5 große Fläche des Geltungsbereiches wird seit längerem als öffentliche Verkehrsanlage (K15) genutzt, welche hier das bestimmende Element im Landschaftsbild ist.

Die nördliche Teilfläche des Geltungsbereiches von ca. 0,60 ha Größe ist der Standort der neuen Kindertagesstätte. Derzeit handelt es sich um eine gehölzfreie, ebene Ackerfläche, die direkt an den Siedlungsrand grenzt. Das Landschaftsbild ist hier vollkommen unspektakulär.

Wertigkeit: Landschaftsprägende Funktionen können aufgrund der Lage, Größe und Ausstattung der Fläche nicht übernommen werden. Der Planungsbereich hat mit Blick auf das Schutzgut – Landschaft und Freiraum/ Erholung **keine Bedeutung**.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen

- Das Vorhaben leitet die Nutzung einer etwa 0,60 ha großen Freifläche als Kindertagesstätte ein. Die im südseitigen Teil des Geltungsbereiches liegenden Verkehrsflächen bleiben mit Blick auf ihre Größe, Lage und Nutzung unverändert, abgesehen des verkehrstechnischen Ausbaus einer Zufahrt zur Kita.
- Die Freifläche im ortsnahen Landschaftsraum wird durch das Vorhaben unwesentlich verkleinert.
- Festsetzungen im B-Plan Nr. 44, so die Anlage einer ostseitigen Heckenabpflanzung des Planungsbereiches, Grundstücks- und Dachbegrünungen, tragen dazu bei, dass sich die Kindertagesstätte gelingen in das Landschaftsbild einpassen kann.
- Sichtbeziehungen werden nicht negativ verändert.
- Der Freizeit- und Erholungswert der Landschaft bleibt – soweit hier gegeben - unbeeinträchtigt.

Erheblichkeit

Durch das Vorhaben sind **keine** negativen **Auswirkungen** auf das Schutzgut – Landschaftsbild zu erwarten.

➤ **Schutzgut – Luft/ Klima**

Bestandsbewertung

Wesentlicher Bestandteil des Planungsgebietes ist eine ca. 0,60 ha große unbebaute Ackerfläche am Ortsrand von Dennhausen/Dittershausen, die als Standort für eine neue Kindertagesstätte genutzt werden soll.

Nach den Darstellungen im RPN 2009 handelt sich um ein 'Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen'. Die **Vorbelastungen** von Luft und Klima sind gering und höchstens von den nahen Verkehrsflächen her abzuleiten.

Wertigkeit: Der Wert des Planungsgebietes für das das **Schutzgut – Luft/ Klima** ist **gering**.

Er besteht allein durch die gegenwärtig unversiegelte Fläche (Kaltluftentstehung). Die Relativierung ergibt sich aufgrund der Vorhabengröße von weniger als 1 ha.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen

- Das Vorhaben veranlasst die anteilige Versiegelung und Bebauung von bisherigen Freiflächen (GRZ bis max. 0.4) für eine neue Kindertagesstätte, verbunden mit damit üblichen negativen Auswirkungen auf die Kaltluftbildung und die Aufheizung der Luft.
- Luftleitbahnen, die in die bewohnte Ortslage hinein verlaufen, werden aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und der ´offenen´ Bebauung der Fläche nicht gestört; die Frischluftzufuhr in den Ortsbereich von Dennhausen/Dittershausen bleibt sichergestellt.
- Im B-Plan Nr. 44 festgesetzte Dach- und Grundstücksbegrünungen tragen zum teilklimatischen Ausgleich bei.
- Aufgrund der Größe des Eingriffsbereiches sind nachhaltig erhebliche Auswirkungen auf Klima/ Luft - trotz der Stellung als ´Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen´ (RPN2009) - ausgeschlossen.

Erheblichkeit: Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das **Schutzgut Luft/ Klima** sind als **unerheblich** zu erwarten.

➤ **Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter**

Unter Wechselwirkungen im Sinne der EG-Richtlinie und des UVP-Gesetzes lassen sich erhebliche Auswirkungsverlagerungen und Sekundärwirkungen zwischen verschiedenen Umweltmedien und auch innerhalb dieser verstehen, die sich gegenseitig in ihrer Wirkung addieren, verstärken, potenzieren, aber auch vermindern bzw. sogar aufheben können.

Bestandsbewertung

Wechselwirkungen einzelner Schutzgüter sind allein schon wegen der geringen Größe des Geltungsbereiches und seiner Lage, unmittelbar an die bebaute Ortslage grenzend, von untergeordneter Relevanz. Sie sind aller Kenntnis nach auch kaum ausgebildet und durch nutzungsbedingte Vorbelastungen (angrenzende Verkehrs- und Gewerbeflächen) gestört.

Dabei beeinflussen sich die nach Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter höchstens in geringem Maße gegenseitig.

Wertigkeit: Aufgrund der nutzungsbedingten Überformung kommt dem Geltungsbereich mit Blick auf die Wechselwirkungen einzelner Schutzgüter **keine Bedeutung** zu.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen

Höchstens im Einzelfall kann es temporär Verstärkungen, Abschwächungen oder Verschiebungen mit Blick auf die Wirksamkeit und damit die Wechselwirkung von Schutzgütern kommen. Dabei dürfte es sich um unerschwellige, wohl kaum nachweisbare Auswirkungsverlagerungen handeln.

Erheblichkeit: Der Bebauungsplan Nr. 44 nimmt **keinen Einfluss auf Wechselwirkungen** zwischen den Schutzgütern.

3. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation bzw. zum Ausgleich von Eingriffen

Nach § 14 BNatSchG sind Eingriffe: „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“.

Im vorangestellten Abschnitt 2. wurden die erwartbaren Auswirkungen, der mit dem Bebauungsplan Nr. 44 „Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen“ zugelassenen Vorhaben zur Erschließung, Bebauung und späteren Nutzungen der Kinderbetreuungseinrichtung schutzgutbezogen dargelegt und bewertet. Dabei wurde festgestellt, dass Eingriffe in Schutzgüter eingeleitet werden, zu deren Vermeidung bzw. Minderung und zu deren Ausgleich im Sinne des § 15 BNatSchG entsprechende Flächen und Maßnahmen im Bebauungsplan Nr. 44 rechtsverbindlich festzusetzen sind. Im nachfolgenden Text werden die notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen dargestellt und erläutert, die als Festsetzungen bzw. Hinweise in den Bebauungsplan Nr. 44 „Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen“ zu übernehmen sind.

Im Abschnitt 3.2.3 erfolgt eine quantitative Gegenüberstellung und Bilanzierung von Eingriffen und Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage der Hessischen Kompensationsverordnung.

3.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen sind bei der Ausweisung und Erschließung des Vorhabengebietes sowie seiner späteren Nutzung vorzunehmen, um die negativen Umweltwirkungen auf ein vertretbares Maß einzuschränken bzw. abzumildern. Dabei hat der Verfahrensträger gemäß § 8a BNatSchG die vorrangige Pflicht, Eingriffe und die in diesem Zusammenhang auftretenden Konfliktfolgen zu vermeiden bzw. zu minimieren, bevor naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt und vorgenommen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung der Umweltauswirkungen sind deshalb bereits auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 44 abzuprüfen und wenn möglich durch entsprechende Festsetzungen einzuleiten. Zu nennen sind:

o Baurechtliche Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan Nr. 44 (s. dort) wird der nördliche Teil des Geltungsbereiches als ‚Fläche für Gemeinbedarf‘ (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB), Zweckbestimmung: ‚Kindertagesstätte‘ festgesetzt. Bauliche Nutzungen sind nur insoweit zugelassen wie sie dieser Zweckbestimmung zuträglich sind.

Mit einer GRZ 0.3 wird die Überbaubarkeit der Fläche – mit Blick auf die beabsichtigte Nutzung - deutlich eingeschränkt. Die Festsetzungen im B-Plan Nr. 44 „Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen“ zu Art und Maß der baulichen Nutzung sind insoweit Vorgaben, die sicherstellen, dass erheblich nachteilige Eingriffe in Schutzgüter vermieden werden bzw. auf das tatsächlich erforderliche Maß beschränkt bleiben.

○ **Festsetzung zur Einschränkung von Lichtemissionen**

Mit Emissionen durch künstliches Licht sind allgemein ungünstige Einflüsse vor allem auf nachtaktive Tiere (Vögel, Insekten, Fledermäuse) verbunden. Das gilt aufgrund der am Siedlungsrand gelegenen Lage des Planungsbereiches in besonderem Maße. Im Sinne der Vermeidung/ Reduzierung von Eingriffen in Schutzgüter wird deshalb folgende Festsetzung in den Bebauungsplan Nr. 44 aufgenommen:

Innerhalb der Grundstücksfreifläche sind ausschließlich gerichtete Lichtquellen mit einem Beleuchtungswinkel kleiner als 70° zur Vertikalen zulässig. Zur Begrenzung der Lichtemissionen ist eine dauerhafte Beleuchtung des gesamten Außengeländes über den gesamten Nachtzeitraum unzulässig. Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Maß in Abhängigkeit von der Nutzung und dem sich daraus ergebenden situationsabhängigen Bedarf zu begrenzen.

Im Plangebiet sind für die Beleuchtung ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder bevorzugt LED-Lampen) mit einer Lichttemperatur von maximal 2.700 Kelvin einzusetzen. Die Beleuchtung ist in vollständig abgeschlossenen Lampengehäusen, deren Oberflächen nicht heißer als 60°C werden, anzubringen.

○ **Festsetzung zur Dacheindeckung**

Die nachfolgende Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 44 zur Dacheindeckung dient vorbeugend zur Vermeidung von Eingriffen in das Schutzgut – Wasser:

Dacheindeckungen aus den unbeschichteten Metallen Zink, Blei, Kupfer und anderen Materialien, von denen Schadstoffe in das abfließende Niederschlagswasser gelangen können, sind nur mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zulässig.

○ **Hinweise im B-Plan Nr. 44 „Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen“**

Zur Reduzierung/ Vermeidung von vorhabensbedingten Auswirkungen auf Schutzgüter enthält der Bebauungsplan Nr. 44 „Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen“ mehrere Hinweise (s. Planzeichnung), die insbesondere auf Ebene der späteren baulichen Realisierung zu berücksichtigen sein werden. Dabei wird auf folgende Belange Bezug genommen:

- Altlasten,
- Artenschutz,
- Bodendenkmäler,
- Bodenschutz,
- Bombenabwurfgebiete,
- Brand- und Katastrophenschutz,
- Entwässerung,
- Erhalt von Laubbäumen,
- Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden,
- Verkehr auf der anliegenden Kreisstraße,
- Pflanzabstände zu benachbarten Landwirtschaftsflächen,
- unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen.

3.2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Kompensation von Eingriffen

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist seit dem 01.01.1998 in das BauGB (§ 1a Abs. 3 BauGB) integriert und wird dort fortgeschrieben. Ein naturschutzrechtlicher Eingriffstatbestand und folglich Ausgleichsbedarf lässt sich aus der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen“ zweifelsfrei ableiten, wie bereits in Abschnitt 2. dargestellt.

3.2.1 Teilausgleiche im Geltungsbereich A zum B-Plan Nr. 44 „Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen“

Die Möglichkeiten zum Ausgleich von Eingriffen in unmittelbarer Nähe ihres Anfalls, also innerhalb des Geltungsbereiches zum B-Plan Nr. 44, sind eingeschränkt. Das ist dem Umstand geschuldet, dass der Vorhabenbereich unter städtebaulichen Zielen als „Kindertagesstätte“ und damit zunächst vordergründig für die anthropogene Nutzung ausgewiesen wird.

Dessen ungeachtet, soll und muss der Bebauungsplan Nr. 44 „Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen“ die verbleibenden Möglichkeiten zur örtlichen Teilkompensation von Eingriffen in Naturraum und Landschaft aufgreifen. Hierzu werden folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan Nr. 44 aufgenommen:

Im Geltungsbereich A zum Bebauungsplan Nr. 44 sind folgende Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB festzusetzen:

- **Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Die in der Planzeichnung gekennzeichnete Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als naturnaher Bereich herzustellen und durch lineare und punktuelle Gehölzstrukturen kleinteilig zu gliedern. Geländemodellierungen sind allgemein zulässig.

Innerhalb des Bereiches sind mindestens 400 m² mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen sowie mindestens 5 St. Laubbäume als Hochstamm in der Mindestqualität 3xv. mit Ballen, StU 16-18 (gemessen in 1 m Höhe) anzupflanzen. Alle Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges innerhalb einer Vegetationsperiode zu ersetzen

Die in der Planzeichnung dargestellte, wenigstens 10 m breite Anpflanzung aus standortheimischen Laubgehölzen soll sich als Schutzbereich entwickeln, beispielsweise als Feldgehölzhecke. Wichtige Elemente dieses Biotoptyps sind ein überkronter und weitgehend geschlossener Kernbereich aus Laubgehölzen mit unterschiedlicher Wuchshöhe, ein abgestufter Gehölzsaum aus lichtbedürftigen Sträuchern und ein vorgelagerter artenreicher Krautsaum. Die Anpflanzung ist in diesem Sinne zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Nach guter Ausbildung, sind vielfältig positive Wirkungen sowie Teilausgleiche mit Blick auf Schutzgüter wie Boden, Natur und Landschaft zu erwarten wie:

- Verdeckung von baulichen Anlagen gegen Einsicht,
- Schutz gegen Wind, Lärm und Staub,
- Schönung der Gesamtanlage,
- Beschattung und teilklimatischer Ausgleiche
- Entstehen eines lokalen Rückzugsbereiches für Kleintiere (Nager, Vögel etc.).

Darüber hinaus sind Gestaltung und Wert der Anpflanzung gesondert unter dem Hintergrund der Kindertagesstätte zu betrachten. Eine Einbindung in die pädagogische Konzeption ist dabei zielführend und mit dem Träger der Einrichtung sowie der Kindertagesstätten-Leitung zu erörtern und abzustimmen. Das betrifft bspw. Aspekte wie Zugang und Spiel der Kinder in die Hecke, die Beobachtung von Pflanzen und Tieren und die hierzu förderlichen Maßnahmen wie Anbringen von Brut-/ Nisthilfen, Gestaltung von Beobachtungsplätzen für die Kinder, erkletterbare Bäume usw.).

Hinweis:

Mit Blick auf die Anpflanzung, ihre Entwicklung und Pflege wird auf die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes hingewiesen, die einzuhalten sind. Das gilt insbesondere für die Berücksichtigung von Belangen der ostseitig angrenzenden, landwirtschaftlichen Nutzung ('Schwengelrecht').

o **Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfläche**

Grünordnungsplanerischen Aspekten und damit Teilausgleichen für Eingriffe in den Naturraum ist auch bei der Gestaltung des Kita-Grundstücks nachzukommen. Damit verbunden sind die Verschönerung der Gesamtanlage, teilklimatische Ausgleiche sowie eine allgemeine Aufwertung des Umfeldes. In diesem Zusammenhang werden folgende Festsetzungen gemäß § 91 HBO in i. V. m. § 9 (4) BauGB den Bebauungsplan Nr. 44 aufgenommen:

Mindestens 60 % des Grundstücks sind als Vegetationsflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Angerechnet werden alle Pflanz-, Einsaat- und Sukzessionsflächen mit natürlichem Bodenanschluss.

Innerhalb des Grundstücks sind mindestens 8 St. standortgerechte Laub- oder Obstbäume mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Alternativ können je zu pflanzendem Baum auch 5 St. Laub- oder Obststräucher (Pflanzenhöhe mind. 100 cm) gepflanzt werden. Bei Ausfall der Gehölze sind diese nachzupflanzen.

Für die festgesetzten Anpflanzungen im Geltungsbereich werden folgende Arten und Qualitäten empfohlen:

Pflanzenliste

Vogel-Kirsche, Feld-Ulme, Feld-Ahorn, Berg-Ahorn, Weißbuche, Sal-Weide, Kornelkirsche, Gemeine Hasel, Blutroter Hartriegel, Schwarzer-Holunder, Wildobstarten, Kulturobst-Sorten.

Zur Anpflanzung empfohlen werden Baumschulqualitäten in folgenden Mindestanforderungen: Hochstämme 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 12-14 cm, Heister, Höhe 150-200 cm, Sträucher 80-150 cm hoch, Kultur-Obst als Hochstämme.

Die Pflanzenliste enthält standortheimische Laubgehölze, die für vielfältige Anpflanzungen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 verwendet werden können. Die Auswahl bietet ausreichende Gestaltungsmöglichkeiten bspw. zur Ausbildung attraktiver Naturhecken und geschnittener Hecken zur Grundstücksabgrenzung sowie zur Begrünung und Schönung der im Geltungsbereich verbleibenden Freiflächen.

Hinweis:

Bei der Artenauswahl ist unbedingt zu berücksichtigen, dass es sich um die Eingrünung einer Kindertagesstätte handelt. Insoweit sind alle Pflanzen zwingend ausgeschlossen, die zu Verbrennungen oder Vergiftungen durch orale Aufnahme oder Hautkontakt führen können, deren Kontakt Schnitt- und Stichverletzungen (Dornen usw.) zur Folge haben oder allergische Reaktionen auslösen könnte.

Die einschlägigen Vorgaben und Hinweise bspw. die DGUV Information 202-023 – Giftpflanzen. Beschauen, nicht kauen! Sind zu berücksichtigen bzw. anzuwenden.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es sich bei den zuvor genannten Vorgaben zur Begrünung der Grundstücksfreifläche um ein Mindestangebot handelt, das so in den Bebauungsplan Nr. 44 aufgenommen und rechtskräftig festgesetzt wird. Darüber hinaus gibt es ergänzende Möglichkeiten, um die Eingriffe in Natur und Landschaft einzuschränken. So kann natürlich über die festgesetzten Maßnahmen und Flächen zur Bepflanzung des Grundstücks jederzeit hinausgegangen werden.

o **Dachbegrünung**

Dachbegrünungen tragen wesentlich zur Verminderung von Eingriffen in Schutzgüter bei. Zu nennen sind dabei ihre positiven Auswirkungen wie

- örtlicher Rückhalt und verzögerter Abfluss von Niederschlagswasser,
- teilklimatische Ausgleiche durch die Rücknahme völlige versiegelter Dachflächen (Hitzeentwicklung),
- Schaffung ergänzender Grünflächen für Insekten und Pflanzen.

Der Bebauungsplan Nr. 44 „Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen“ enthält deshalb folgende Festsetzungen zur Dachbegrünung:

Dächer von Gebäuden sind extensiv zu begrünen und dauerhaft zu pflegen. Die Aufbaustärke der Vegetationsschicht (durchwurzelbare Schicht) muss mindestens 10 cm, bei Verwendung von vor-kultivierten Vegetationsmatten und entsprechender Wasserspeicherschicht mindestens 6 cm betragen. Von der Dachbegrünungspflicht sind höchstens 25% der gesamten Dachflächen durch folgende Anlagen ausgenommen:

- **Flächen für technische Anlagen,**
- **Dachflächen, welche als Terrasse oder Wegefläche genutzt werden,**
- **Flächen, welche im Widerspruch zum Nutzungszweck stehen (z. B. für Belichtungszwecke),**
- **Vordächer sowie Eingangsüberdachungen,**
- **Dachflächen von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO.**

3.2.2 Externe Ausgleichsfläche - Geltungsbereich B zum B-Plan Nr. 44

Ein vollständiger naturschutzrechtlicher Ausgleich für vorhabensbedingte Eingriffe ist im Bereich der neuen Kindertagesstätte (= Geltungsbereich A zum B-Plan Nr. 44, s. Abschnitt 3.2.1) aus der Sache heraus weder zielführend noch umsetzbar. Aus diesem Grund stellt die Gemeinde Fuldaabrück als Vorhabenträgerin eine externe Ersatzfläche zur Verfügung, auf der Kompensationsmaßnahmen stattfinden können. Die Fläche wird als **Geltungsbereich B** in den Bebauungsplan Nr. 44 „Kita Dennhausen/ Dittershausen“ aufgenommen, somit Bestandteil der städtebaulichen Planung und ihrer rechtsverbindlichen Vorgaben. Hierzu wird in den Bebauungsplan folgende Festsetzung aufgenommen:

Der gesamte Geltungsbereich B des Bebauungsplanes Nr. 44 „Kita Dennhausen/ Dittershausen“ wird gemäß Planzeichnung als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 (1) Nrn. 20 BauGB festgesetzt:

Entwicklungsziel

Die festgesetzte Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Kompensationsfläche) ist zu einer ‚Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität‘ zu entwickeln. Durch Extensivierung ist der pflanzliche sowie tierische Artenreichtum am Standort, insbesondere an Insekten, anzuhähen.

Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen

- **höchstens zwei- bis dreimalige jährliche Mahd mit dem Austrag des Mähgutes,**
- **Verzicht auf den Einsatz von Düngern, Pflanzenschutzmitteln usw.**

Mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Kassel erfolgte eine Vorabstimmung zu der externen Ausgleichsmaßnahme [E-Mail der uNB, Herr Kube an den Unterzeichner vom 04.09.2023]. Darüber hinaus wurde das Vorhaben, also die Lage und geplante naturschutzfachliche Entwicklung der Fläche, mit der oberen Wasserbehörde beim RP Kassel vorabgestimmt [E-Mail der oWB, Frau Brohm an pwf vom 14.09.2023]. Hintergrund ist die Lage des Geltungsbereiches B im Überschwemmungsgebiet der nahen „Fulda“ und die damit betroffenen wasserrechtlichen Belange.

Bei der Kompensationsfläche des Geltungsbereiches B handelt sich um einen 1.040 m² großen Teilbereich des Flurstücks-Nr. 27, Flur 4 in der Gemarkung Dittershausen (s. Planzeichnung). Das Grundstück wird bisher ertragsorientiert landwirtschaftlich genutzt und seit einigen Jahren intensiv als Wiese/ Mähweide bewirtschaftet (Biotop-Typ 6.350 gemäß Hessischer Kompensationsverordnung). Die Ausgleichsfläche liegt im erweiterten Bereich der Fuldaaue, hier in der Bucht einer größeren Gewässerschleife. Angrenzend gibt es bereits eine gut 4 ha große Wiese (Fst.-Nr. 27), auf der die Bewirtschaftung zurückgenommen wurde und wodurch streckenweise Verbuschungen eingetreten sind. An diese Struktur sowie an eine gleichlaufende Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 46 „Sportanlagen“ der Gemeinde Fuldaabrück (s. dort) fügt sich der Geltungsbereich B des Bebauungsplanes Nr. 44 direkt an.

Die externe Ausgleichsfläche soll sich mittelfristig zu einer ‚Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität‘ (Biotop-Typ 06.340 der aktuellen Hess. Kompensationsverordnung) entwickeln. Hierzu sind abgestimmte Maßnahmen, insbesondere die Rücknahme der bisher intensiven Bewirtschaftung erforderlich. In diesem Zusammenhang werden festgesetzt: die höchstens 2 bis 3-malige jährliche Mahd mit dem Austrag des Mähgutes sowie der Verzicht auf den Einsatz von Düngern, Pflanzenschutzmitteln usw. Ein wesentliches Ent-

wicklungsziel der Extensivierung ist die Anhebung des pflanzlichen sowie des tierischen Artenreichtums im Gebiet, insbesondere an Insekten, bei guter Entwicklung ggf. auch von bodenbesiedelnden Vögeln (Bodenbrüter, Rebhuhn) und Säugetieren (Hasen- und Nagetiere, Insektenfresser). Die Lage des Geltungsbereiches B ist als dahingehend günstig anzusehen. Sie lässt eine stärkere Vernetzung mit benachbarten Lebensräumen erwarten, insbesondere zu der landeinwärts gelegenen Nachbarfläche.

Die Bewirtschaftung der verbleibenden intensiven Wiesenbereiche und ihre Anfahrt mit landwirtschaftlichem Gerät bleiben zunächst unbenommen. In diesem Zusammenhang ist eine kennzeichnende Abgrenzung der Ausgleichsfläche (bspw. durch eingeschlagene markierte Holzpfähle) ratsam ggf. auch ihre katasterrechtliche Heraustrennung aus Flurstück-Nr. 27. Darüber hinaus sind mit Blick auf die gewollte Entwicklung der Ausgleichsfläche sicherzustellen bzw. zu regeln:

- die künftigen Eigentumsverhältnisse und damit verbunden die langfristige Pflege und Entwicklung der Fläche im Sinne der naturschutzrechtlichen Ziele (Gemeinde Fuldabrück, Umweltverbände o. a.),
- die regelmäßige fachkundige Bewertung der Fläche mit Blick auf die Ausbildung und Erfassung des Artenbestandes sowie von Vernetzungswirkungen,
- die Berücksichtigung nachbarschaftsrechtlicher Belange bspw. im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung angrenzender Bereiche.

3.2.3 Gegenüberstellung von Eingriffen und Ausgleichsmaßnahmen – Bilanzierung auf Grundlage der Hessischen Kompensationsverordnung

Zur Feststellung und Bilanzierung von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen erfolgt die Gegenüberstellung der gesamten zu betrachtenden Fläche des Vorhabenbereiches im Bestand mit dem zu erwartenden Zustand nach vollständiger Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 44.

Grundlage für die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ist die Hessische Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV). Sie bietet eine mehr oder minder einfache, scheinbar exakt mathematische Wert- und Wirkungsberechnungen aufgrund der Einstufung von Flächen in Nutzungs-/Biotop-Typen an.

Die zu erwartenden und mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 44 zulässigen Eingriffe ergeben sich vor allem durch die Flächenversiegelung für die künftige Kindertagesstätte im nördlichen Teil des Vorhabengebietes. Der hier bislang bestehende Acker kann auf Grundlage des rechtskräftigen B-Plans Nr. 44 im Sinne der städtebaulichen Ziele benutzt und bis zu einer GRZ von 0,3 u. U. bis GRZ 0,4 überbaut werden. Bisherige Freiflächen gehen damit langfristig verloren und ihre Bodenfunktionen werden deutlich eingeschränkt.

Diesen Eingriffen werden naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt wie in den Abschnitten 3.1. und 3.2. (s. dort) beschrieben. Aufgrund der Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. 44 in Fuldabrück eine neue Kindertagesstätte bauen zu wollen, können die im Geltungsbereich A vorzunehmenden Teilausgleiche (Abschnitt 3.2.1) aus der Sache heraus keine Kompensation aller stattfindenden Eingriffe erreichen.

Aus diesem Grund stellt die Gemeinde Fuldabrück eine externe Ausgleichsfläche zur Verfügung, die als Geltungsbereich B in den Bebauungsplan Nr. 44 aufgenommen wird. Mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Kassel erfolgte hierzu eine Vorabstimmung [E-Mail der uNB, Herr Kube an den Unterzeichner vom 04.09.2023].

Die im Geltungsbereich B stattfindenden Kompensationsmaßnahmen sind in Abschnitt 3.2.2 (s. dort) dargestellt und begründet. Sie haben zum Ziel, die Teilfläche einer landwirtschaftlichen Mähwiese in der Fuldaaue durch Rücknahme der Bewirtschaftungsintensität mittelfristig zu einer 'Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität' zu entwickeln.

Im Ergebnis der **Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz (s. unten - Abbildung)** ist festzustellen, dass bei Umsetzung aller im B-Plan Nr. 44 enthaltenen und in den vorangestellten Abschnitten dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen (Abschnitt 3.1.) sowie zum naturschutzrechtlichen Ausgleich (Abschnitt 3.2.), die auf bauleitplanerischer Ebene vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig kompensiert werden können.

Die gutachterliche Untersuchung zum **Artenschutz** [„Faunistische Potentialanalyse im Rahmen des Projekts „Kita Dennhausen/ Dittershausen“ in der Gemeinde Fuldabrück“ vom 11.01.2023 und „Avifaunistisches Gutachten“ vom 02.06.2023] kam zum Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für den Planungsbereich nicht eintreten. Insbesondere Offenlandarten (Feld-Lerchen) wurden im Geltungsbereich nicht festgestellt. Insoweit sind artenschutzrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 weder erforderlich noch und vorgesehen.

Gemeinde Fuldabrück: Bebauungsplan Nr. 44 "Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen" - Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gemäß Hessischer Kompensationsverordnung												
Nutzungstyp nach Anlage 3 KV			WP	Flächen je Nutzungstyp in m²				Biotopwert			Differenz	
			/qm	vorher		nachher		vorher		nachher		
Typ-Nr.	Bezeichnung							Sp. 3 x Sp. 4		Sp. 3 x Sp. 6		Sp. 8 - Sp.
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Bestand vor Eingriff												
11.191	Acker, intensiv genutzt		16	6.019		0		96.304		0		96.304
10.510	asphaltierte Verkehrsfläche (Straße, Radweg)		3	1.687		1.687		5.061		5.061		0
9.160	Straßenrand, intensiv gepflegte Entwässerungsmulde		13	442		442		5.746		5.746		0
Ersatzfläche - Bestand												
6.350	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen/ Mähweide, artenarm		21	1.059		0		22.239		0		22.239
2. Zustand nach Eingriff												
10.510	überbaute Flächen bis GRZ 0.4 - Dächer von Gebäuden und Nebenanlagen, befestigte Oberflächen		3	0		1.054		0		3.162		-3.162
2.500	Schutzhecke, Neuanpflanzung		20	0		390		0		7.800		-7.800
11.221	Grundstücksfreifläche, gärtnerisch gepflegt		14	0		3.221		0		45.094		-45.094
10.720	extensiv begrünzte Dächer, anteilig mind. 75%		19	0		1.354		0		25.726		-25.726
Ersatzfläche nach Ausgleichsmaßnahme												
06.340 (B)	Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität, Entwicklung		35	0		1.059		0		37.065		-37.065
Bewertete Gesamtfläche				9.207		9.207						
Biotopwertdifferenz											-304	

3.2.4 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes

Die Regelungen zum Artenschutz werden auf Ebene der Bauleitplanung abgeprüft, obschon die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erst mit der Zulassung eines Bauvorhabens (nach der Baugenehmigung) relevant wird. Eine Bauleitplanung, deren Inhalte nur unter Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften verwirklicht werden kann, ist nicht vollzugsfähig. Die Prüfung von Verbotstatbeständen und Ausnahmevoraussetzungen des Artenschutzes erfolgt unabhängig von den Eingriffsregelungen des BauGB, weshalb sie der bauleitplanerischen Abwägung nicht zugänglich ist.

Über die Beantwortung der nachfolgenden Fragen wurde zunächst abgeprüft, ob Artenschutzbelange durch den Bebauungsplan Nr. 44 „Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen“ betroffen sind:

- | | |
|--|------|
| ▪ Wird wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachgestellt oder werden solche gefangen? | NEIN |
| ▪ Werden besonders geschützte wild lebende Tiere verletzt (ausgenommen unabwendbare Kollisionen o.ä.)? | NEIN |
| ▪ Werden Entwicklungsformen besonders geschützter Tierarten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? | NEIN |
| ▪ Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder gestört? | NEIN |
| ▪ Werden wild lebende Pflanzen besonders geschützter Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, ihre Standorte beschädigt oder zerstört? | NEIN |

Hinsichtlich der vorangestellten Aspekte werden also keine Beeinträchtigungen angenommen.

Zur besonderen Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes hat der Vorhabenträger die „**Faunistische Potentialanalyse**“ im Rahmen des Projekts „Kita Dennhausen/ Dittershausen“ vom 11.01.2023, ergänzt durch das „**Avifaunistische Gutachten**“ vom 02.06.2023 erstellen lassen [Büro für angewandte Ökologie und Faunistik – naturkultur GmbH, Kassel] erstellen lassen, die diesem **UMWELTBERICHT** als **ANHANG** beigefügt ist. Schwerpunkt war eine avifaunistische Bestandserfassung (viermalige Ortsbegehung zu verschiedenen Jahreszeiten) mit besonderer Berücksichtigung der Feld-Lerche als potentiell standortheimische Offenlandart. Der Gutachter stellt hierzu abschließend fest:

Das Areal wird auf allen Seiten durch vertikale Strukturen begrenzt. Die Ausmaße des potentiellen Lebensraumes (ca. 70 x 100 m²) und seine Entfernung zu vertikalen Strukturen reichen für eine dauerhafte Ansiedlung von Feld-Lerchen nicht aus. Auf der Eingriffsfläche wurden bisher auch keine Feldlerchennachweise erbracht. Auch für den Bestand anderer nachgewiesener Vogelarten (Haussperling, Stieglitz) ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben (Bebauungsplan Nr. 44).

Die folgenden Fragen werden deshalb beantwortet:

- Würden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich gestört? NEIN
- Kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von relevanten Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden? JA.

Mögliche Verhinderungstatbestände nach § 44 Abs.1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten für das Vorhaben folglich nicht ein. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Hinweis

Tötungs- und Schädigungsverbote von Arten lassen sich vermeiden, indem im Rahmen von baulichen Maßnahmen Folgendes berücksichtigt wird: Die Flächen sind bis Baubeginn als Schwarzbrache vegetationslos zu erhalten. Erschließungsmaßnahmen und Baufeldräumung sind im Zeitraum nach der Ernte bis zum 28./29. Februar eines Jahres durchzuführen. Sollte eine Einhaltung dieses Zeitraumes nicht möglich sein, sind die Flächen unmittelbar vor Beginn der Maßnahmen erneut von einer fachkundigen Person auf das Vorkommen von besetzten Fortpflanzungsstätten (Nestern) zu kontrollieren. Das Ergebnis ist der Naturschutzbehörde des Landkreises Kassel zur Abstimmung des weiteren Vorgehens vorzulegen.

4. Betrachtung anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 44 „Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen“ war die Verfügbarkeit anderer Flächen für die in Rede stehenden Zwecke, also als Kita durch die Gemeindeverwaltung von Fuldabrück eingehend geprüft worden.

Innerörtliche Kapazitäten in ähnlicher Größe, Lage und guter Erschließbarkeit wie der Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 44 gibt es zurzeit nicht.

Für bisher unbebaute Flächen im Außenbereich gilt Ähnliches, wengleich hier insbesondere auch die Betroffenheit von Belangen des Natur- und Umweltschutzes eine Rolle spielt.

In diesem Zusammenhang sind die wesentlichen Standortvorteile des Vorhabengebietes zum Bebauungsplan Nr. 44 gegenüber alternativen Flächen im Innen- und Außenbereich herauszustellen:

- Für den Standort bestehen kostengünstige und ressourcenschonende Erschließungs- und Baumungsmöglichkeiten.
- Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an die bestehende Ortslage und die „Schulstraße“. Die Grundschule liegt in Nähe des Standortes und ist fußläufig zu erreichen. Das Vorhaben trägt damit zur Konzentration von Bildungseinrichtungen im Ort bei.
- Mit Blick auf die Lage der Fläche ist herauszustellen, dass die nutzungsbedingt zu erwartenden Emissionen (insbesondere Lärm und Verkehr) nicht zu der Beeinträchtigung von Wohnbereichen führen.
- Die Kindertagesstätte ist fußläufig und mit dem Fahrrad schnell und sicher zu erreichen.

Alternative Flächen zur Ausweisung als „Kindertagesstätte“ stehen aktuell in Fuldabrück nicht zur Verfügung. Darüber hinaus wäre die grundlegende Problematik, des mit neuen Anlagen verbundenen Verbrauchs von Freifläche/ Boden für alternative Standorte (abgesehen im Innenbereich) eher ungünstiger zu bewerten, als für den Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 44, der auf kurzen Wegen und damit ressourcenschonend erschlossen werden kann.

5. Ergebnisse der Umweltprüfung als Zusammenfassung

Folgende **Beeinträchtigungen** sind - aus den Zielen des Vorhabens heraus - **nicht zu vermeiden bzw. können nur bedingt verhindert oder eingeschränkt werden:**

- der Verlust von unbebauten Freiflächen in ca. 6.020 m² Größe, damit einhergehend von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit mittlerem bis hohem Ertragswert,
- die nachhaltige Veränderung von Boden im Eingriffsbereich einschließlich des Verlustes bzw. der Einschränkung seiner Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaufunktionen, seiner Lebensraumfunktion für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen sowie in seiner Funktion als Bestandteil des natürlichen Wasser- und Stoffhaushaltes.
- die Befestigung/ Teilversiegelung von Oberflächen, verbunden mit Auswirkungen auf die Erhöhung der Niederschlagsverdunstung, die Aufheizung der Luft und die Reduzierung der ortsnahen Kaltluftstehungsfläche,
- der Verlust von Offenland als Naturraum und möglichem Revier von hier lebenden Tieren.

Die Wirkungs- und Risikoanalyse in Abschnitt 2. des UMWELTBERICHTES zeigt im Ergebnis auf, dass die **Erheblichkeit von Eingriffswirkungen** des Vorhabens **auf** die einzelnen **Schutzgüter** wie folgt einzustufen ist:

Mensch/ Gesundheit:	(0) - keine
Pflanzen/ Tiere, biologische Vielfalt:	(0) - keine (nach entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen)
Belange des Artenschutzes:	(0) – keine Verbotstatbestände
Wasser:	(0) – keine
Freiflächenverbrauch/ Boden:	(0) – geringfügig negativ (nicht vollständig kompensierbar)
Kultur/ sonstige Sachgüter:	(0) – keine zu erwarten
Landschaftsbild/ Freiraumnutzung:	(0) – keine
Luft/ Klima:	(0) – unerheblich
Wechselwirkung der Schutzgüter:	(0) – irrelevant.

Ergänzend sind folgende Aspekte **bei der Bewertung von Eingriffen zu berücksichtigen**:

- Für einige Schutzgüter im Vorhabenbereich (Boden/ Freifläche, Tiere und Pflanzen, Landschaft) bestehen Vorbelastungen, vor allem aufgrund der vorhandenen Verkehrsnutzung.
- Geschützte Teile von Natur und Landschaft, Schutzgebiete usw. sind nicht betroffen.
- Wasser- und Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung der klimatischen Ausgleichsfunktion (Kalt-/Frischluftabfluss/ Luftleitbahnen) sowie der Landschaft sind nicht zu prognostizieren.
- Kultur- und Sachgüter sind aller Kenntnis nach nicht betroffen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 44 ein vergleichsweise kleinflächiges Vorhaben zulässt, das in erster Linie einen lokal **nachteiligen Einfluss** auf das **Schutzgut – Freiflächenverbrauch/ Boden** verbunden mit dem Verlust von Bodenfunktionen haben wird. Diese Tatsache ist der Absicht geschuldet, eine neue Kindertagesstätte errichten zu wollen. Eine vollständige Vermeidung/ Kompensation dieses Eingriffs wird aus der Sache heraus nicht möglich sein.

Andere Schutzgüter bleiben durch das Vorhaben weitreichend unbeeinträchtigt bzw. den zu erwartenden Auswirkungen (bspw. auf Natur, Landschaft, Klima usw.) wird durch die Festsetzung von wirksamen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan Nr. 44 frühzeitig entgegengewirkt (s. Abschnitt 3.).

Als Ergebnis der Umweltprüfung wird deshalb zusammengefasst:

Von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen“ sind keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten. Das Vorhaben ist weitgehend umweltverträglich.

Diese Aussage gilt nur unter der Voraussetzung, dass die im Bebauungsplan festgesetzten **Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft** gemäß §§ 1a und 9 (1) Nrn. 20 und 25 BauGB eingehalten und unter Verwirklichung der Schutzziele vollständig realisiert werden.

Mit Blick auf den **Artenschutz** wurden gutachterliche Untersuchungen, verbunden mit mehreren Standortbegehungen vorgenommen. Im Ergebnis wird festgestellt, dass es am Standort keine schutzrelevanten Offenlandarten (Feld-Lerchen) gibt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nicht ein, artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Nach § 4c BauGB gilt: Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Diese Überwachungspflicht basiert auf dem vorgeschriebenen EU-Recht, Artikel 10 der Plan-UP-Richtlinie.

In der praktischen Umsetzung beinhaltet das, die Überwachung des Bebauungsplanes Nr. 44 vor allem mit Blick auf die Durchsetzung der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum naturschutzrechtlichen Ausgleich wahrzunehmen. Das betrifft die Überwachung während der Erschließung und Bebauung der Flächen, aber auch regelmäßige Kontrollen nach ihrer Fertigstellung und Nutzung als Kindertagesstätte.

Nach den Ausführungen und Ergebnissen der vorliegenden Umweltprüfung (Abschnitt 5.), sind zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf spezielle, über die allgemeingültige Kontrollpflicht bei der Umsetzung von Bebauungsplänen hinausgehende Überwachungsmaßnahmen (Monitoring), kann zum gegenwärtigen Erkenntnisstand verzichtet werden.

Unvorhergesehen nachteilig und erheblich sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/ oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Sollten sich im Fortgang des Verfahrens wider Erwarten doch derart erhebliche Umweltauswirkungen einstellen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar sind, so müssten von der Gemeinde im Nachhinein Monitoring-Maßnahmen ergriffen werden, um diese Auswirkungen zu beobachten, erforderliche Abhilfen einzuleiten und durchzuführen. Für das Monitoring gibt es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben bezüglich seines Zeitpunktes und Umfangs.

Gemäß § 4 (3) BauGB unterrichten die Behörden die Gemeinde nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans, sofern nach ihren vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bebauungsplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehen nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Gemeinde Fuldabrück würde für diesen Fall bei dem erforderlichen Monitoring auf die Informationen der Behörden zurückgreifen und mit ihnen die einzelnen Maßnahmen abstimmen.

7. Zusammenfassung

Die Gemeindevertretung von Fuldabrück hatte am 07.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen“ beschlossen. Ziel ist die rechtliche Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB) von ca. 0,6 ha Größe mit der Zweckbestimmung: ´Kindertagesstätte´.

Wesentlicher Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 44 „Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen“ ist neben der Planzeichnung die BEGRÜNDUNG mit ihrem UMWELTBERICHT.

Die **BEGRÜNDUNG** (§ 9 (8) BauGB) erläutert die planungsrechtlichen Hintergründe für die Bauleitplanung. Darüber hinaus werden anhand der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 44 „Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen“ die städtebaulichen Ziele und Absichten dargelegt und erläutert.

Der **UMWELTBERICHT** (§ 2a BauGB) beschreibt als Bestandteil der BEGRÜNDUNG die frühzeitig ermittelten Eingriffe in ausgewiesene Schutzgüter wie Boden, Natur und Landschaft, die mit der Bauleitplanung rechtlich vorbereitet und damit zugelassen werden. Diesen Umweltauswirkungen werden Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt, die wirksam dazu beitragen, die zu erwartenden vorhabenbedingten Eingriffsfolgen zu kompensieren. Der geforderte naturschutzrechtliche Ausgleich ist im Bereich des unmittelbaren Plangebietes aus der Sache heraus nicht möglich. Aus diesem Grund wird ein externer Geltungsbereich B in den Bebauungsplan Nr. 44 „Kita Dennhausen/ Dittershausen“ aufgenommen und für Maßnahme zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nrn. 20 BauGB) festgesetzt. **Ziel ist es hierbei, die Bewirtschaftung für den Teilbereich einer intensiven Mähwiese in der Fuldaaue zurückzunehmen, um mittelfristig eine artenreiche ´Frischwiese mäßiger Bewirtschaftungsintensität´ auszubilden.** Die vorgenommene Bilanzierung nach der Hessischen Kompensationsverordnung weist unter diesen Vorgaben den vollständigen Ausgleich für die mit der Bauleitplanung veranlassten Eingriffe in Natur und Landschaft nach.

Die zur Abhandlung von artenschutzrechtlichen Belangen veranlassten gutachterlichen Untersuchungen stellen fest, dass es am Standort keine schutzrelevanten Offenlandarten (Feld-Lerche) gibt und folglich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten und zu berücksichtigen sind.

Im Ergebnis der Umweltprüfung ergibt sich, dass nachhaltige negative Auswirkungen auf Schutzgüter nicht zu erwarten sind soweit die stattfindenden Eingriffe durch die im Bebauungsplan Nr. 44 „Kindertagesstätte Dennhausen/ Dittershausen“ festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Spezielle, über die allgemeine Kontrollpflicht bei der Umsetzung von Bebauungsplänen hinausgehende Überwachungsmaßnahmen, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angezeigt.

Bebauungsplan Nr. 44 „Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen“

- **UMWELTBERICHT** -

(Entwurf)

Fuldabrück, im Oktober 2023